

lich ist, verlassen hat. In dieser Frist ist die Zeit nicht enthalten, in der der Zeuge oder Sachverständige ohne sein Verschulden nicht die Möglichkeit hatte, das Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates zu verlassen.

Artikel 11

Kostenerstattung für Zeugen und Sachverständige

Ein Zeuge oder Sachverständiger hat Anspruch auf Erstattung seiner Reise- und Aufenthaltskosten und seines Lohnausfalls. Ein Sachverständiger hat daneben Anspruch auf ein Gutachterhonorar.

Die einem Zeugen oder Sachverständigen zustehenden Ansprüche werden in der Ladung angegeben.

Artikel 12

Zeitweilige Überstellung von Zeugen

Soll eine Person, die sich auf dem Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates in Haft befindet, von einem Justizorgan des anderen Vertragsstaates als Zeuge vernommen werden, können die in Artikel 7 genannten zentralen Organe vereinbaren, daß diese Person auf das Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates unter der Bedingung überführt wird, daß sie in Haft bleibt und nach der Vernehmung unverzüglich zurückgeführt wird.

Teil II

Zivilsachen

Kapitell

Rechtshilfe

Artikel 13

Gewährung von Rechtshilfe

Die Justizorgane der Vertragsstaaten gewähren einander auf Ersuchen Rechtshilfe in Zivilsachen unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen»

Artikel 14

Gegenstand der Rechtshilfe

Rechtshilfe in Zivilsachen umfaßt die Ausstellung, Übersendung und Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke, die Vernehmung von Prozeßparteien, Zeugen, Sachverständigen und anderen Personen, die Ortsbesichtigung, die Einholung von Gutachten, die Sicherung von Beweisen, die Feststellung eines Sachverhalts, die Durchführung von Sicherungs- oder Aufbewahrungsmaßnahmen sowie die Vornahme anderer Prozeßhandlungen.

Artikel 15

, Rechtshilfeersuchen

(1) Ein Rechtshilfeersuchen muß folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung des ersuchenden Justizorgans,
- b) Bezeichnung des ersuchten Justizorgans,
- c) Gegenstand des Ersuchens und Bezeichnung der Sache, in der um Rechtshilfe ersucht wird,
- d) Namen und Vornamen der Prozeßparteien, ihre Prozeßeigenschaft, Staatsbürgerschaft, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, bei juristischen Personen ihre Bezeichnung und ihren Sitz,

e) gegebenenfalls Name und Vorname sowie Wohnsitz oder Aufenthalt der Prozeßvertreter,

f) die erforderlichen Angaben zum Gegenstand des Ersuchens, bei Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken die Anschrift des Empfängers und bei Ersuchen um Beweisaufnahme die Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, und gegebenenfalls die Fragen, die den zu vernehmenden Personen gestellt werden sollen,

g) die Bezeichnung der dem Ersuchen beigefügten Anlagen.

(2) Die Rechtshilfeersuchen und die beigefügten Schriftstücke müssen mit einem Siegel versehen sein.

Artikel 16

Erledigung von Rechtshilfeersuchen

(1) Bei der Durchführung der Rechtshilfeersuchen wendet das ersuchte Justizorgan die innerstaatlichen Gesetze an. Auf Verlangen kann das ersuchte Justizorgan die Verfahrensvorschriften des ersuchenden Vertragsstaates anwenden, soweit sie nicht der Gesetzgebung seines Staates widersprechen.

(2) Ist das ersuchte Justizorgan für die Erledigung des Ersuchens unzuständig, gibt es das Ersuchen an das zuständige Justizorgan weiter und informiert darüber das ersuchende Justizorgan.

(3) Ist die Anschrift der Person, die vernommen oder der ein Schriftstück zugestellt werden soll, nicht genau angegeben oder wird festgestellt, daß die Anschrift ungenau ist, hat das ersuchte Justizorgan die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung der Anschrift zu treffen.

(4) Zustellungen in Verfahren mit Prozeßbeteiligten, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten haben, werden im Wege der Rechtshilfe nach den Bestimmungen dieses Vertrages vorgenommen.

(5) Sind die Schriftstücke nicht in der Sprache des ersuchten Vertragsstaates abgefaßt oder ist ihnen eine beglaubigte Übersetzung nicht beigefügt, werden sie nur zugestellt, wenn der Empfänger bereit ist, sie anzunehmen. Wird aus diesem Grunde die Annahme verweigert, gilt die Zustellung als nicht bewirkt.

(6) Der Nachweis über die Zustellung der Schriftstücke erfolgt nach den geltenden Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates. Der Zustellungsnachweis hat in jedem Falle Art, Ort und Zeitpunkt der Zustellung zu enthalten.

(7) Das ersuchte Justizorgan teilt auf Verlangen dem ersuchenden Justizorgan rechtzeitig den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung des Ersuchens um Beweisaufnahme mit.

(8) Konnte das Ersuchen nicht erledigt werden, sind die Schriftstücke zurückzusenden und die Gründe für die Nichterledigung mitzuteilen.

Artikel 17

Befugnisse der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen

Die Vertragsstaaten sind berechtigt, die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken an ihre eigenen Staatsbürger, die sich auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten, durch ihre diplomatische oder konsularische Vertretung vorzunehmen, wenn diese zur Annahme bereit sind.

Artikel 18

Kosten der Rechtshilfe

(1) Für die Gewährung der Rechtshilfe verlangt der ersuchte Vertragsstaat keine Erstattung der Kosten. Die Vertragsstaat-